



Gemeinde Laudenbach

Niederschrift

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Laudenbach am 16.11.2021 im Saal des Hofgartens.

Nummer:	GRL/023/2021	Dauer:	19:48 - 23:17 Uhr
---------	--------------	--------	-------------------

Personen:	Bemerkungen
-----------	-------------

Anwesend:

Erster Bürgermeister

Herr Stefan Distler

Schriftführerin

Frau Beate Schüßler-Weiß

Gemeinderatsmitglieder

Frau Christine Ahner

Herr Michael Breitenbach (CSU), (Mühlweg)

Herr Michael Breitenbach (DU)

Frau Andrea Discher-Bayer

Herr Walter Eck

Herr Daniel Gruß

Herr Sebastian Jacobaschke

Herr Bernd Klein

Herr Dieter Stahl

TOP ö1 (20 Uhr)

Herr Marcus Weiß

Herr Ralf Willert

Berater

Frau Dienelt, wolfARCHITEKTEN

Verwaltung, Techn. Bauamt

Herr Rolf Baumann

Leiter/in Finanzverwaltung

Frau Sabine Geutner

Abwesend:

Gemeinderatsmitglieder

Herr Andreas Löffler

entschuldigt

INHALTSVERZEICHNIS

I. Öffentliche Sitzung

1. Bürgerfragen
 - 1.1. Klimaschutz
2. Genehmigung öffentlicher Niederschrift vom 21.09.2021
3. Bauanfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 1870/6, Am Neckling 6 - Beratung und Beschlussfassung
4. Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter - Neufassung - Beratung und Beschlussfassung
5. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern - Beratung und Beschlussfassung
6. Anlagenbuchhaltung, kalkulatorische Zinsen - Beratung und Beschlussfassung
7. Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung - Beratung und Beschlussfassung
8. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Beratung und Beschlussfassung
9. Genossenschaftsgründung Campus GO als Träger hausärztlicher Versorgung - Genossenschaftssatzung - Beratung und Beschlussfassung
10. Volkshochschule Miltenberg Abrechnung 2020 - Information
11. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
12. Informationen
 - 12.1. Bewilligungsbescheid AELF
 - 12.2. Veranstaltung Dorfentwicklung Klosterlangheim verschoben
 - 12.3. Ampelanlage Anbindung Süd bewährt
 - 12.4. Klimaschutz - Baumfällungen
13. Anfragen
 - 13.1. Sicherheitsprüfung Bäume
 - 13.2. Dorferneuerung
 - 13.3. Beschleunigungsstreifen

Bürgermeister Distler eröffnet die Sitzung. Er begrüßt die erschienenen Zuhörer, aus der Verwaltung Sabine Geutner, Leiterin der Finanzverwaltung sowie Rolf Baumann vom Techn. Bauamt. Das Protokoll führt Beate Schüßler-Weiß, für die Presse schreibt Frau Lässig. Bürgermeister Distler stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Ladung fest. Das Ratsgremium ist beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.

I. Öffentliche Sitzung

1 Bürgerfragen

1.1 Klimaschutz

Alfons Hain hat Bgm. Distler schriftlich einen Fragenkatalog übermittelt. Er macht sich Sorgen um die drohende Klimakatastrophe. Er ist der Meinung, dass diese nur noch aufzuhalten ist, wenn jeder Einzelne mitwirkt und hätte dazu Fragen.

1. Welche Maßnahmen unternimmt die Gemeinde Laudenbach zum Schutz des Klimas im Allgemeinen?

Maßnahmen sind lt. Bgm. Distler:

Die Straßenbeleuchtung ist bereits teilweise auf LED umgestellt und wird vervollständigt.

Der Kindergartenanbau ist in Holzbauweise, das CO² wird so gespeichert.

Der Laudenbacher Wald wird so bewirtschaftet, dass er klimastabil ist und seinen Dienst für unser Klima tut.

2. Welche Maßnahmen werden unternommen, um den Kraftstoffverbrauch speziell im Bauhof zu minimieren? Beispiel: Es werden wiederholt Leerfahrten mit dem Radlader in Odenwaldstraße und Mühlweg beobachtet. Könnte man diese Fahrten, wenn überhaupt nötig, nicht mit einem kleinen Pkw machen? Erstellt der Bauhof diesbezüglich eine Effizienz-Rechnung? D. h. wird überprüft, ob der Kraftstoffverbrauch und der Maschineneinsatz in einem gesunden Verhältnis zu den anfallenden Arbeiten steht?

Der Bauhof betreibt die Standorte am Feuerwehrhaus, am Rathaus und 2 Lagerhallen und die Mitarbeiter unternehmen alles, um Fahrten und Benzinverbrauch so gering wie möglich zu halten, so Bgm. Distler.

3. Mäharbeiten mit Motorsense und Motor, bei denen Bauhofmitarbeiter Gehörschutz tragen, werden in Wohngebieten oft sehr früh ausgeführt. Die Anwohner haben keinen Gehörschutz. Hier wäre mehr Rücksichtnahme bzw. Lärmschutz wünschenswert.

Lt. Bgm. Distler müssen in der warmen Jahreszeit viele Arbeiten in den kühleren Morgenstunden getan werden. Wenn alte Motorgeräte ausgedient haben, werden sie durch akkubetriebene Geräte ersetzt. Der Bauhof versucht die Lärmbelästigung so gering wie möglich zu halten. Gerne bietet er ein persönliches Gespräch mit ihm und dem Bauhofleiter Dieter Stahl an.

4. Welche Maßnahmen werden durchgeführt, um das Regenwasser im Wald zu halten? Ein Vorschlag wäre, die Waldwege in kurzen Abständen mit Querrillen zu versehen, um das Wasser frühzeitig abzuleiten. Auch sollte der Einsatz eines Harvesters in der Regenperiode vermieden werden, um den Waldboden nicht unnötig aufzuwühlen bzw. zu verdichten.

Bgm. Distler hat diesbezüglich mit Herrn Förster Hack Rücksprache gehalten, der mitteilte, dass weitere Querrillen nicht nötig sind, da im Wald ausreichend Durchlässe verbaut wurden. Zur

Wasserspeicherung ist geplant, kleinere Rückhaltebecken an geeigneten Standorten als Biotope anzulegen. Ebenso ist eine Waldrandgestaltung z.B. an der Odenwaldstraße hinsichtlich der Biodiversitätssteigerung sinnvoll.

Lt. Bgm. Distler wurden in den Haushalt 2.000 € eingestellt. Der Holzeinschlag erfolgt hauptsächlich in den Wintermonaten und Förster Hack hat bei nasser Witterung bereits Harvestereinsätze gestoppt, damit es zu keinen größeren Schäden kommt.

5. Die Gemeinde könnte jedes Jahr pro Einwohner einen Baum pflanzen und pflegen. Zur Kompensierung des Arbeitsaufwandes könnte man beispielsweise auf häufiges Mähen der Mainwiesen verzichten.

Bei einer Waldführung im September mit Gemeinderat und Herrn Hack wurde auch über dieses Thema gesprochen. In einer Veranstaltung des Staatl. Forstamtes, bei der u. a. auch 2 Forstwissenschaftler zugegen waren, wurde gesagt, dass bei Eintreffen der Klimaprognosen, in Deutschland in 80 Jahren ein Klima ähnlich der Toskana oder Istrien herrschen wird. Derzeit wird untersucht, welche Baumarten kurzfristig nicht mehr überlebensfähig sind, welche mittelfristig helfen können und welche langfristig dem Klima standhalten.

Ein Wald, der noch nicht hiebreif ist, wird nicht gefällt, sondern es werden sukzessive Bäume entnommen und als Ersatz z. B. Edelkastanie oder Wildkirsche gepflanzt. In Laudenbach gibt es zwei kleinere Schadstellen am Schollensee und der Odenwaldstraße. An der Odenwaldstraße wird ein natürlicher Waldrand geschaffen, am Schollensee ein paar Bäume gesetzt. Weitere Maßnahmen sind tagesaktuell nicht sinnvoll.

Lt. Herr Hack ist und bleibt für die nächsten Jahre insgesamt als Schwerpunktaufgabe der sorgsame Waldumbau in den Nadelholzbeständen im Gemeindewald, was auch für die anstehenden Pflegemaßnahmen und Durchforstung gilt (z. B. in der Abteilung Tannenwald).

6. Könnte die Gemeinde nicht eine Initiative oder „Allianz der Willigen“ gründen, die sich um Belange des Klimaschutzes kümmert, um zu zeigen, wie wichtig das Thema in der Gemeinde genommen wird?
7. Kann die Gemeinde nicht darauf hinwirken, dass Grüngut weitestgehend bei den Gartenbesitzern selbst kompostiert wird (Ausnahme Baumfällungen und größere Heckenschnitte, die die Gemeinde im Wald entsorgen kann)? Ist allen bewusst, wie viel Energie für Anlieferung und Verarbeitung des Grünguts verbraucht wird? Und dann erneut für die Abholung des fertigen Komposts, der wieder beim Verbraucher landen sollte?

Klimaschutz sollte auch in einer Gemeinde wie Laudenbach ein Thema mit hoher Priorität sein.

Dieter Stahl kommt zur Sitzung.

Die Abfallwirtschaft ist Aufgabe des Landkreises, die Grüngutentsorgung im Wald verboten und wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Beratung:

GRin Discher-Bayer äußert, dass genau dies das widerspiegelt, was man in den öffentlichen Medien hört und Makulatur ist. Oberhalb des Heidewegs wurden vor ein paar Jahren Bäume in einem großen Ausmaß gefällt. Ein Gericht urteilte, dass die Fällung dieser Eichen nicht rechens war. Auf Anfragen der Anwohner des Heidewegs, warum hier so viele Eichen gefällt werden dürfen, kamen Antworten wie: „Wir können da nichts machen.“ Es muss jetzt konkret etwas als Klimaschutz getan werden.

Mit diesem Anliegen möge man sich bitte an das Fürstenhaus wenden, da der Wald oberhalb des Heidewegs dessen Eigentum ist und die Gemeinde keinen Einfluss darauf hat, antwortet Bgm. Distler. Die Fragen von Herrn Hain hatten sich aber eindeutig auf den Gemeindewald bezogen und diese hat er beantwortet.

2 Genehmigung öffentlicher Niederschrift vom 21.09.2021

Beratung:

Lt. GR Eck steht auf Seite 15, 13.3, letzter Absatz: Der Lageplan des neuen Gebietes ist bereits in Google Maps“, so Herr Geutner. Hier müsste es heißen: „.....ist evtl. schon in Google Maps“, denn nach wie vor gibt es in Google Maps keine Straßennamennennung. Herr Geutner wollte eruieren, wie so etwas in anderen Gemeinden gehandhabt wird.

Der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 21.09.2021 wird mit der genannten Änderung zugestimmt.

Einstimmig beschlossen

3 Bauanfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 1870/6, Am Neckling 6 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Vorderer Bocksberg“, im allgemeinen Wohngebiet.

Mit Beschluss vom 21.09.2021 wurde dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen und die beantragten Befreiungen nicht erteilt.

Im Gegensatz zum ursprünglichen Bauantrag soll das Gebäude 0,80m tiefer eingestellt werden. Die Wandhöhe bergseits wird um 1,00 m statt 1,80m und talseits um 0,90 m statt 1,70 m überschritten. Die Wandhöhe beträgt somit bergseits 4,50 m und talseits 6,90 m.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Tiefersetzung des Gebäudes um 0,80 m können die Befreiungen in Aussicht gestellt werden. Das Haus sitzt jetzt etwas in der Erde, was trotzdem einer Befreiung von der Bauweise bedarf. Dieser Befreiung wurde in der Vergangenheit im Baugebiet schon zugestimmt. Auch liegen die Überschreitungen der Wandhöhe im Bereich der in der Vergangenheit genehmigten Bauvorhaben in diesem Baugebiet.

Beratung:

Im Gremium diskutiert man ausführlich über ein FÜR und WIDER einer Befreiung. Einige Gemeinderäte meinen, dass man das Gebäude tiefer setzen könne und man von einer Befreiung absehen solle, da die Gegebenheiten anders sind, als bei den bisherigen Befreiungen und bereits Beschwerden von Nachbarn eingegangen sind. Andere Räte sind der Ansicht, eine Befreiung erteilen zu wollen, da andere Bauvorhaben bereits befreit wurden und der Bauwerber Entgegenkommen gezeigt hat.

Beschluss:

Die Gemeinde Laudenbach stellt für die Überschreitungen der bergseitigen und der talseitigen Wandhöhe und der Abweichung der Bauweise Befreiungen in Aussicht.

Abgelehnt Ja 4 Nein 8

**4 Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die
Sicherung der Gehbahnen im Winter - Neufassung - Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Der Bayerische Landtag hat am 2. Dezember 2020 im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung (Drs. 18/11768) u. a. auch eine Änderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG beschlossen. Diese Bestimmung ermöglicht es den Gemeinden, den Winterdienst für die Gehbahnen auf die Anlieger zu übertragen. Das Gesetz wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl) veröffentlicht.

Eine Gesetzesänderung war notwendig geworden, weil der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) in einem Beschluss vom 17.02.2020 – 8 ZB 19.2020 überraschend entschieden hatte, dass Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG keine Übertragung der Winterdienstpflichten an solchen öffentlichen Straßen ermögliche, die nur einem Fußgängerverkehr oder einem Fußgänger- und Radverkehr dienen, also nicht Teil einer Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) sind.

Um die Übertragung dieser Pflichten (wieder) in rechtlich zulässiger Weise zu ermöglichen, hat der Bayerische Gemeindetag unverzüglich über die Staatsregierung eine entsprechende Gesetzesänderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG initiiert, die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Ab diesem Zeitpunkt können die Anlieger (und gegebenenfalls Hinterlieger) durch eine gemeindliche (Reinigungs- und) Sicherungsverordnung zum Winterdienst für sonstige öffentliche Straßen, insbesondere beschränkt-öffentliche Wege i. S. v. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG, wie oben dargestellt (also Fußgängerzonen, selbständige Gehwege und selbständige Geh- und Radwege), wirksam herangezogen werden.

Es wird empfohlen, die Rechtsverordnung aufgrund der geänderten Ermächtigungsgrundlage nunmehr neu zu erlassen.

Beratung:

Auf Nachfragen von GR Eck erklärt Frau Geutner, den Unterschied zur Reinigungs- bzw. Räumungsverpflichtung bei Straßen der Gruppe A und B.

Lt. Bgm. Distler soll klargestellt werden, dass dort wo das Straßenbauamt reinigt, Anwohner Geh- und Radwege zu reinigen bzw. Winterdienst zu erledigen haben. Grundsätzlich bleibt alles wie gehabt, neu integriert sind die Straßen, die auf dem Plan gelb eingezeichnet sind.

GR Stahl antwortet auf Nachfrage von GR Eck, dass Schilder „...wird nicht gestreut und geräumt“ z. B. an Treppen stehen, da vorrangig Straßen zuerst geräumt werden und zuletzt die Treppen. Diese Beschilderung soll verhindern, dass die Gemeinde in Schuldhaft genommen werden kann, falls dort z. B. jemand stürzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Laudенbach erlässt die

**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die
Sicherung der Gehbahnen im Winter**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-1), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 30.12.2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Laudенbach folgende Verordnung

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen der Gemeinde Laudenbach.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) Die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege
 - oder
 - b) In Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1 m, gemessen vom begeharen Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsfördernd einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) Insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
 - a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
 - b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitteliegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Abs. 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und

Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten während der üblichen Verkehrszeiten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitte), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 16.07.2003 und die 1. Änderung vom 02.10.2003 außer Kraft.

Laudenbach, Datum

Gemeinde Laudenbach

Stefan Distler
Erster Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung (zu § 4, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b) festgelegten Breite)

Miltenberger Straße
Odenwaldstraße
Obernburger Straße (Kreisstraße)
Dorfstraße bis zur Gabelung Alter Graben

Gruppe B

(Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Alle sonstigen öffentlichen Straßen in der Gemeinde Laudenbach

Einstimmig beschlossen

5 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

In der Gemeinderatsitzung am 25.05.2021 wurde beschlossen die Hebesätze der Realsteuern anzupassen.

Grundsteuer A	360 %
Grundsteuer B	360 %
Gewerbesteuer	360 %.

Um die Festsetzung der Grundsteuer mittels Jahresbescheid im Januar durchführen zu können, bedarf es einer satzungsrechtlichen Grundlage. Das bedeutet, dass eine eigene Satzung über die Realsteuerhebesätze erlassen werden soll.

Die Festsetzung der Realsteuerhebesätze erfolgt dann in der Haushaltssatzung nur noch deklaratorisch.

Beratung:

GR Breitenbach (CSU) ist mit dem Inhalt nicht einverstanden für alle drei Steuerarten. Er hatte sich schon im Mai dagegen ausgesprochen und wird heute nicht zustimmen.

Der Gemeinderat hat die Erhöhung beschlossen, dies ist nun die Ausführung davon, antwortet Bgm. Distler. Er erkennt keinen Grund, weshalb man gegen die Ausführung des Beschlusses sein sollte.

Beschluss:

Der Gemeinderat Laudenbach beschließt folgende

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern der
Gemeinde Laudenbach
(Hebesatzsatzung)
vom 17.11.2021**

Die Gemeinde Laudenbach erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 18 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 Abs. 1 und Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) folgende Satzung:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die nachstehenden Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) | 360 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 360 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

§2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Laudenbach,

Stefan Distler
Erster Bürgermeister

Beschlossen Ja 9 Nein 3

6 Anlagenbuchhaltung, kalkulatorische Zinsen - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Eine Kalkulationsgrundlage für die Ermittlung der Wasser- und Kanalgebühren ist der Zinssatz für die kalkulatorische Abschreibung der Anlagenbuchhaltung.

Bei der Kalkulation einer angemessenen Verzinsung nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG kann die VV Nr. 6 zu § 12 KommHV-Kameralistik herangezogen werden.

Gemäß der Gemeindegasse (Fachzeitschrift für das kommunale Finanzwesen 12/2021) hat die Bayern Labo die Umlaufrenditen für festverzinsliche inländische Wertpapiere nach der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank zusammengestellt. Die durchschnittliche Eigenkapitalverzinsung der letzten 30 Jahre (alle Laufzeiten) liegt bei 3,6 %, so dass ein kalkulatorischer Zinssatz von 2,8 % nach den Ausführungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes als angemessen anzusehen ist.

Beschluss:

Der kalkulatorische Zinssatz für die Abschreibung des Anlagevermögens wird für den Kalkulationszeitraum 2022 – 2025 auf 2,8 % festgelegt.

Einstimmig beschlossen

7 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Kalkulationszeitraum für die Wassergebühren läuft zum 31.12.2021 aus.

Aufgrund dessen wurde die Neukalkulation für den Kalkulationszeitraum 2022 bis 2025 durch Herrn Mühlfeld (BKPV) vorgenommen.

Laut dieser Kalkulation ist eine Verbrauchsgebühr in Höhe von 4,27 € netto pro m³ Wasser zu erheben.

In der neuen Kalkulation muss die Nachkalkulation, d.h. die Kostenüber- oder -unterdeckung berücksichtigt werden.

Im Bereich der Wasserversorgung entstand im vorangegangenen Kalkulationszeitraum eine Unterdeckung in Höhe von ca. 12.000 €. Diese Unterdeckung soll laut Art. 8 Abs. 6 KAG im darauffolgenden Zeitraum ausgeglichen werden.

Weiter fließen in die kalkulierte Verbrauchsgebühr die gestiegenen Kosten für den laufenden Unterhalt ein. Der Gebührenbedarf beträgt für neuen Kalkulationszeitraum im Durchschnitt ca. 240.000 € pro Jahr. Gegenüber ca. 194.000 € pro Jahr im vorhergehenden Kalkulationszeitraum.

Beratung:

GR Breitenbach (DU) versteht, dass das Defizit auch an den Betriebskosten liegt, möchte aber wissen, ob der Verbrauch gestiegen ist.

GR Breitenbach (CSU) ist dafür den Wasserpreis anzupassen, findet aber 65 Cent zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu viel. Er vermutet, dass durch das Neubaugebiet ein gewisser Mehrverbrauch zu erwarten ist. Als moderate Erhöhung schlägt er vor, um 19 Cent, auf damit 3,79 € zu erhöhen. Erschwerend kommt hinzu, dass auch die Grundsteuer erhöht wird. Die Gemeinde kann nicht einfach alles, was möglich ist, erhöhen.

Bgm. Distler erklärt, dass die Gemeinde gezwungen ist, kostendeckend zu arbeiten, ansonsten wird der BKPV eine Rüge erteilen. Sollten keine Defizite auftreten oder Gewinne zu verzeichnen sein, werden die Beiträge entsprechend nach unten angepasst.

Lt. Frau Geutner ist der Verbrauch nicht gestiegen, aber es ist kostendeckend zu kalkulieren, was auch Auswirkung auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde Laudenbach hat. Im vergangenen Zeitraum sind noch einmalige Beiträge vom neuen Baugebiet geflossen. Folglich steigt der Preis jetzt wieder.

GR Klein bestätigt, dass eine kostendeckende Erhebung vorgeschrieben ist. Er glaubt, dass in Zukunft nur rettend sein kann, wenn mehr Wasser verbraucht wird. In den letzten 30 Jahren haben wir 3 neue Baugebiete dazubekommen, unser Wasserverbrauch hat sich aber nicht groß verändert. Die Leute versuchen Wasser einzusparen. Die Kosten der Wasserversorgung sind gestiegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Laudenbach beschließt folgende:

1. Änderungssatzung

**der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde
Laudenbach**

Auf Grund Art. 5, 8 und 9 des KAG erlässt die Gemeinde Laudenbach folgende

**Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der
Gemeinde Laudenbach (BGS-WAS)**

§ 1

Änderung des § 10 Abs 1 Satz 2:

Die Gebühr beträgt 4,27 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Laudenbach, 17.11.2021

Stefan Distler
Erster Bürgermeister

Beschlossen Ja 10 Nein 2

8 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Beratung und Beschlussfassung

GR Grub verlässt den Raum.

Sachverhalt:

Der Kalkulationszeitraum für die Kanalgebühren läuft zum 31.12.2021 aus.

Aufgrund dessen wurde die Neukalkulation für den Kalkulationszeitraum 2022 bis 2025 durch Herrn Mühlfeld (BKPV) vorgenommen.

Laut dieser Kalkulation ist eine Gebühr in Höhe von 2,77 €/ m³ Wasser, welches in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, zu erheben. Dies entspricht der Gebühr des vorherigen Kalkulationszeitraumes.

In der neuen Kalkulation muss das Ergebnis des vergangenen Kalkulationszeitraumes, d.h. die Kostenüber- oder -unterdeckung berücksichtigt werden.

Obwohl auch im Bereich der Entwässerungseinrichtung die Kosten für den laufenden Unterhalt steigen, kann dadurch die Gebühr stabil gehalten werden. Der Gebührenbedarf beträgt im Mittel 144.348 € pro Jahr.

Eine Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wurde durch die überörtliche Rechnungsprüfung empfohlen. Die Abzugsmenge für Großvieheinheiten in landwirtschaftlichen Betrieben ist in der derzeitigen Satzung mit 20 m³/Jahr festgelegt. Der Prüfungsverband regt an, diese auf 15 m³ pro Jahr zu reduzieren, da es hierzu verschiedene Gerichtsurteile gibt.

Die Verwaltung empfiehlt diese Änderung.

Beschluss:

Der Gemeinderat Laudenschbach beschließt folgende

1. Änderungssatzung

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Laudenschbach

Auf Grund Art. 5, 8 und 9 des KAG erlässt die Gemeinde Laudenschbach folgende

Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Laudenschbach (BGS-EWS)

§ 1

Änderung des § 10 Abs. 3 Satz 3:

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen.

§ 2

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Laudenbach, 17.11.2021

Stefan Distler
Erster Bürgermeister

Einstimmig beschlossen

**9 Genossenschaftsgründung Campus GO als Träger hausärztlicher Versorgung -
Genossenschaftssatzung - Beratung und Beschlussfassung**

GR Gruß betritt den Raum.

Sachverhalt:

Es wird auf die Gemeinderatssitzung vom 18.05.2021 Bezug genommen.

In dieser Sitzung hat der Gemeinderat Laudenbach beschlossen, dass die Gemeinde Laudenbach Gründungsmitglied in der eingetragenen Genossenschaft Campus GO mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 1000 Euro wird, deren vorrangiges satzungsgemäßes Ziel bei der Sicherung der hausärztlichen Versorgung im Bereich ihrer Mitglieder sein wird.

Die Aufsichtsbehörde hat die Gründungsmitglieder nun aufgefordert, dass diese die Genossenschaftssatzung bestätigen. Die Satzung liegt als Anlage der Sitzungsvorlage bei.

Beschluss:

Der Gemeinderat Laudenbach stimmt der in der Anlage beigefügten Genossenschaftssatzung Campus GO eG zu.

Einstimmig beschlossen

10 Volkshochschule Miltenberg Abrechnung 2020 - Information

Sachverhalt:

Das Rechnungsergebnis der Volkshochschule Miltenberg für das Jahr 2020 liegt vor.

Das umzulegende Defizit beläuft sich auf 36.000,00 EUR. Es haben 29 Teilnehmer das Angebot der Volkshochschule wahrgenommen. Pro Teilnehmer hat die Gemeinde Laudenbach ein Defizit in Höhe von 42,908224 EUR zu decken, insgesamt sind dies 1.244,34 EUR.

Der Förderbedarf für das Jahr 2020 beläuft sich auf 113.132,56 €.

Er übersteigt damit den in § 5 der Vereinbarung festgelegten aufteilungsfähigen Höchstbetrag von 80.000,00 € um 33.132,57 €.

Ausgangsbetrag für die folgende Berechnung ist 80.000,00 €.

Laut § 5 der Vereinbarung entfallen davon auf den Landkreis Miltenberg 20.000,00 € (25% des aufteilungsfähigen Höchstbetrags). Von den verbleibenden 60.000,00 € übernimmt die Stadt Miltenberg 40%, also 24.000,00 €. Der verbleibende Betrag von 36.000,00 € wird nach der Anzahl der Teilnahmen auf die Unterzeichnergemeinden der Vereinbarung umgelegt.

Bei **839** Teilnahmen aus den Unterzeichnergemeinden der Zweckvereinbarung (ohne Stadt Miltenberg) beläuft sich der Förderbedarf je Teilnahme auf **42,908224 €** und verteilt sich wie folgt:

Teilnahmen aus Orten der Zweckvereinbarung	
ohne Stadt Miltenberg:	839
Umzulegendes Defizit:	36.000,00 €
umzulegendes Defizit pro Teilnahme:	42,908224 €

Kursteilnahmen ZV:

Altenbuch	1
Amorbach	117
Bürgstadt	142
Collenberg	34
Dorfprozelten	11
Eichenbühl	60
Großheubach	193
Kirchzell	34
Kleinheubach	82
Laudenbach	29
Neunkirchen	26
Rüdenau	11
Schneeberg	52
Stadtprozelten	3
Weilbach	44
Summe	839
Miltenberg	512
Gesamt ZV	1351

11 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Es werden folgende nichtöffentlich gefassten Beschlüsse bekanntgegeben:

Für Erweiterung, Umbau und Brandschutzertüchtigung Kita Karolusheim wurden Nachtragsangebote angenommen und Leistungen vergeben.

Für Zimmererarbeiten an die Firma Eiermann, Wendelinusstraße 5, in 63933 Mönchberg.

Für Erd- Beton- und Maurerarbeiten an die Firma Frank Berninger GmbH, Mechenharder Straße 140 in 63906 Erlenbach.

Für Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten an die Firma Geibel Steil- und Flachdachtechnik GmbH, Mühlweg 2 in 63743 Aschaffenburg. Die Auftragssumme reduziert sich durch die Wegallpositionen des Gründaches.

12 Informationen

Bürgermeister Distler informiert:

12.1 Bewilligungsbescheid AELF

Aus dem Vertragsnaturschutzprogramm ist vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ein Bewilligungsbescheid einer Zuwendung als Zuschuss zur Projektförderung für 25 Biotopbäume in Höhe von 4.250 € eingegangen.

12.2 Veranstaltung Dorfentwicklung Klosterlangheim verschoben

Es war vorgesehen, an einer Veranstaltung zur Dorfentwicklung in Klosterlangheim teilzunehmen. Diese wurde abgesagt und wird auf das 2. oder 3. Quartal 2022 verschoben.

GR Klein findet die Absage bedauerlich. Er bittet darum, dass früher etwas passiert, denn obwohl es zum Altort einen rechtskräftigen GR-Beschluss gibt, geschieht nichts. Je mehr Zeit vergeht, umso schwieriger wird es, einen Investor zu finden bzgl. Altortsanierung. Ihm wäre wichtig, den Ortskern wieder auf die Reihe zu bringen.

Lt. Bgm. Distler fand eine umfangreiche Begehung des Altorts mit dem Amt f. ländl. Entwicklung statt. Man hat sich Areale angeschaut und das ALE hat versichert, dranzubleiben. Herr Kolb möchte, dass man in Klosterlangheim zu einer Entscheidung kommt, ob punktuelle oder umfassende Dorferneuerung.

12.3 Ampelanlage Anbindung Süd bewährt

Gestern wurde Bgm. Distler vom Staatl. Straßenbauamt Aschaffenburg mitgeteilt, dass die bislang als Übergangslösung installierte Ampelanlage an der Anbindung Süd sich bewährt hat und stehen bleibt. Planungen für eine kreuzungsfreie Auffahrt sind gestoppt.

12.4 Klimaschutz - Baumfällungen

Bzgl. der Wortmeldung von Frau Discher-Bayer zu der Baumfällung oberhalb des Heidewegs betont Bgm. Distler, dass es bei dem genannten Waldstück nicht nur um Löwensteiner Wald sondern auch um die Gemarkung Klingenberg handelt.

13 Anfragen

13.1 Sicherheitsprüfung Bäume

Vor vielen Jahren wurde ein Baumkataster erstellt, so GR Breitenbach (DU). Ihn interessiert, ob alljährlich eine Sicherheitsprüfung der Bäume durch Spezialisten oder Bauhofmitarbeiter erfolgt? Am Rand seiner Wiese sind 3 Erlen abgebrochen, die faul waren. Man sollte am Laudenbach entlang die Bäume untersuchen.

Lt. GR Stahl wurden dieses Jahr ca. 200 Bäume als auffällig geprüft. Die dringlichsten Schäden wurden behoben, der Rest soll bis Ende des Jahres aufgearbeitet werden. Die angesprochen Erlen gehören eigentlich dem Grundstücksbesitzer. Die Aufsichtspflicht liegt bei Gemeinde und es wird geklärt, inwieweit sie tätig werden muss. Privateigentum darf die Gemeinde nicht pflegen und nicht fällen.

Vordringlich sind Bäume, die an Straßen und Wegen stehen und Personen oder Sachwerte gefährden könnten, ergänzt Bgm. Distler. Die Gemeinde hat Unterhaltungspflicht für Gewässer 3. Ordnung, Privateigentum ist oft schwierig zu handhaben.

13.2 Dorferneuerung

Nachdem die Gemeinde die umfassende Dorferneuerung beantragt hatte, war GR Klein vor 2 Jahren mit Herrn Eisentraut vom ALE durchs Ort gegangen. Der hatte erklärt, dass es neu ist, dass bei einigen Projekten ohne Probleme die punktuellen Dorferneuerung möglich wäre. Dies betreffe z. B. Maingasse, Kindergartenpfädchen, Mainhölle usw. und es gibt Zuschüsse. Er ist der Ansicht, dass man den Prozess abkürzen und Herrn Kolb oder Herrn Eisenträger zu einer Sitzung einladen könnte, ohne nach Klosterlangheim fahren zu müssen.

Das Amt für ländliche Entwicklung legt großen Wert auf umfassende Informationen und die Vorgehensweise ist mit dem Amt abgestimmt, antwortet Bgm. Distler. Zu einem möglichen Projekt hatte ihm die Hauseigentümerin erklärt, dass sie derzeit keinen Kopf hat, sich damit zu beschäftigen. Die Gemeinde befasst sich mit dem Thema, es ist richtig, dass man dringende Projekte vorziehen könnte, man möchte aber den Termin in Klosterlangheim wahrnehmen.

Lt. GR Klein gibt es einen Beschluss und man muss herausfinden, was am wichtigsten ist und endlich anfangen. Er hatte ebenfalls Gespräche mit allen Beteiligten, die ihm etwas anderes sagten. Datum und Gesprächsinhalte hat er notiert.

Die Aussage ist so gefallen, in seinem Beisein, wie Bgm. Distler wiedergegeben hat, so GR Gruß. Möglicherweise hat es ein Umdenken in den letzten Monaten gegeben.

Lt. ALE wird sich eine Spezialistin mit dem Thema befassen, bevor etwas begonnen wird, erläutert Bgm. Distler. Es solle ein Grundkonzept als Vorschlag erarbeitet werden. Er akzeptiert nicht mehr, dass GR Klein ständig auf diesem Thema herumreitet.

GR Jacobaschke ist der Ansicht, dass man einen bestehenden Beschluss schon zeitnah umsetzen sollte oder man müsste den Beschluss aufheben, sollte keine Umsetzung das Ziel sein.

Es gibt zwei Beschlüsse, einmal die umfassende Dorferneuerung, der aber in Frage gestellt ist und einen weiteren Beschluss für die Einholung eines Gutachtens für dieses Areal, erläutert Bgm. Distler. Lt. Herr Kolb ist es nicht sinnvoll, jetzt ein Gutachten einzuholen, wenn noch nicht sicher ist, wann die Planung losgeht. Den Beschluss kann man auf Vorrat stehen lassen und ihn umsetzen, wenn feststeht, dass man mit etwas beginnen möchte.

13.3 Beschleunigungsstreifen

Auf die Frage von GR Breitenbach (CSU), ob man die Standzeiten der Ampel an der Anbindung Süd so gestalten könnte, wie in Kleinheubach bei der neuen Ampelanlage, müsste man beim Straßenbauamt nachfragen, antwortet Bgm. Distler.

Weiter fragt GR Breitenbach (CSU), ob es von Laudenbach Richtung Kleinheubach auch einen Beschleunigungsstreifen geben wird?

So wie es Bgm. Distler verstanden hat, wird ein Beschleunigungsstreifen beim Ausbau der B469, der zeitnah erfolgen soll, enthalten sein. Das Straßenbauamt ist momentan noch mit Bodenerwerb beschäftigt und sobald dieser abgeschlossen ist, wird man zeitnah in die Umsetzung gehen. Der bisherige Wirtschaftsweg wird dann als Radweg mitgenutzt.

Ende der öffentlichen Sitzung.

F. d. R.

Schriftführer:

Beate Schüßler-Weiß
Verwaltungsangestellte

Vorsitzender:

Stefan Distler
Erster Bürgermeister